

in dem die Entgelte für die Dienstleistungen zurückgewährt worden sind, von dem Gesamtbetrag der errechneten Dienstleistungsabgabe absetzen.

C. Vereinfachte Erhebung der auf Handelsumsätze entfallenden bisherigen Abgaben

Zu § 22 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung:

§ 37

(1) Werden Produkte, die

1. vom Zahlungspflichtigen oder für diesen im Lohnauftrag hergestellt, erzeugt oder gewonnen worden sind oder
2. vom Zahlungspflichtigen erworben und nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sind (Handelsware),
im Einzelhandel in einem betriebseigenen Industrieladen oder in einer sonstigen betriebseigenen Verkaufsstelle des Zahlungspflichtigen verkauft, wird für diesen Umsatz ein Zuschlag zur Produktionsabgabe erhoben. Das gleiche gilt, wenn der Zahlungspflichtige die Handelsware im Sinne der Ziff. 2 auf andere Weise als durch einen betriebseigenen Industrieladen oder eine sonstige betriebseigene Verkaufsstelle verkauft oder wenn er Produkte als Kommissionär verkauft.

(2) Der Zuschlag zur Produktionsabgabe beträgt:

1. beim Umsatz im Einzelhandel
4 vom Hundert des Entgelts,
2. beim Umsatz im Großhandel
2 vom Hundert des Entgelts,
3. wenn eine Handelsspanne nicht in Anspruch genommen werden darf,
Null vom Hundert des Entgelts,
4. wenn der Handelsumsatz auf Grund von Agenturverträgen mit der Handelsorganisation HO getätigt wird,
5 vom Hundert des Entgelts (Provision).

(3) Der Zuschlag zur Produktionsabgabe ermäßigt sich für den Umsatz von Tabakwaren und Textilien

1. im Fall des Abs. 2 Ziff. 1 auf
2 vom Hundert des Entgelts,
2. im Fall des Abs. 2 Ziff. 2 auf
1 vom Hundert des Entgelts.

(4) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 Ziff. 2 beträgt der Zuschlag zur Produktionsabgabe beim Umsatz von Verpackungsmaterial

Null vom Hundert des Entgelts, soweit das Verpackungsmaterial vom Zahlungspflichtigen erworben worden ist. Dies gilt auch, wenn das

Verpackungsmaterial mit einem Preis an den Abnehmer weiterberechnet wird, der höher ist als der Einkaufspreis.

(5) Als Entgelt gilt der Betrag, den der Zahlungspflichtige für den Umsatz fordert. Bei Handelsumsätzen auf Grund von Agenturverträgen mit der Handelsorganisation HO gilt als Entgelt die Vergütung (Provision) der Handelsorganisation HO an den Zahlungspflichtigen.

(6) Als Entgelt gilt nicht der Betrag, der als Zuschlag zur Produktionsabgabe oder als Verbrauchsabgabe in dem Preis für den Umsatz solcher Handelsware enthalten ist, die unter Verwendung von Edelmetallen hergestellt worden ist (z. B. Schmuck aus Gold).

(7) Im übrigen sind für die in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Umsätze die Bestimmungen der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung entsprechend anzuwenden.

II. Sonstige Bestimmungen

§ 38

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Erste bis Vierte Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1955 zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) (GBl. I 1955 S. 40 bis 47) sowie die Fünfte bis Siebente Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1956 zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) (GBl. I S. 254 bis 256);
2. die Anordnung vom 28. Februar 1955 über die Erhebung der Produktionsabgabe beim Verkauf von Produkten minderer Qualität (GBl. II S. 85);
3. die Anordnung vom 26. Mai 1955 über die Erhebung der Dienstleistungsabgabe bei Beförderungsleistungen für Sportgemeinschaften oder im Rahmen von Patenschaftsverträgen (GBl. II S. 186);
4. die Anordnung vom 9. April 1956 über die vereinfachte Erhebung der auf Handelsumsätze entfallenden bisherigen Abgaben bei dem Umsatz von Verpackungsmaterial (GBl. II S. 127).

Berlin, den 8. Februar 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers